



Presseinformation

24. Januar 2024

**Allgemeiner Deutscher
Automobil-Club e.V.**

Newsroom

Hansastraße 19
80686 München
T +49 89 76 76 54 95
F +49 89 76 76 28 01

aktuell@adac.de

presse.adac.de

62. Deutscher Verkehrsgerichtstag in Goslar

Zweifel an Nutzen der Einziehung von Fahrzeugen nach Trunkenheitsfahrten

AK I: Einziehung von Täterfahrzeugen bei strafbaren
Trunkenheitsfahrten

Für einige Straftaten im Straßenverkehr gibt es bereits die Möglichkeit, das Fahrzeug, mit dem die Tat begangen wurde, einzuziehen. Dazu gehört unter anderem das Einziehen des Täterfahrzeugs wegen eines illegalen Straßenrennens nach § 315 d StGB. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, beim Fahren ohne Fahrerlaubnis sowie beim vorsätzlichen Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz, das Kraftfahrzeug zu beschlagnahmen und einzuziehen. Anders sieht es bisher bei strafbaren Trunkenheitsfahrten aus. Eine gesetzliche Möglichkeit gibt es hier bislang nicht.

Der ADAC setzt sich für eine effektive Bekämpfung von Trunkenheitsfahrten ein, mahnt jedoch Aufwand und Ergebnis sorgfältig abzuwägen. Fraglich ist aus Sicht des Mobilitätsclubs, inwieweit sich die Beschlagnahme und Einziehung in die Gesamtstrafe aus Führerscheiemaßnahme (Entziehung der Fahrerlaubnis) und Geldstrafe einfügen soll. Zu betrachten wäre außerdem die Verhältnismäßigkeit, wenn das Fahrzeug beispielsweise noch von weiteren Familienmitgliedern genutzt werden würde.

Viele hochwertige Fahrzeuge sind zudem nicht Eigentum der Nutzer, da sie entweder finanziert oder geleast sind. An das Einziehen fremder Fahrzeuge sind sehr hohe Voraussetzungen geknüpft. Aus Sicht des ADAC ist daher fraglich, ob die Einziehung in der Praxis überhaupt eine Rolle spielen würde oder es sich eher um eine theoretische Sanktionsmöglichkeit handeln würde, die nur sehr selten zur Anwendung käme.

Der ADAC verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Praxis bei der Anordnung von Einziehungen der Fahrzeuge bei illegalen Straßenrennen oder dem Fahren ohne Fahrerlaubnis. Ein Rückgang der Straftaten lässt sich durch die Möglichkeit der Einziehung nicht erkennen. Daher sieht der ADAC die Schaffung einer weiteren, lediglich theoretischen, Sanktionsmöglichkeit als nicht zielfördernd im Sinne der Steigerung der Verkehrssicherheit an.

Pressekontakt

ADAC Newsroom
T +49 89 76 76 54 95
aktuell@adac.de

Diese Presseinformation finden Sie online unter presse.adac.de